

Manz Große Ausgabe  
der  
Österreichischen Gesetze

69. Band:  
Aktiengesetz

Wien 2007  
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

3000 - Nr. 109/00

# Aktiengesetz

herausgegeben von  
Dr. Markus Heidinger  
Mag. Dr. Alexander Schneider



ad

Wien 2007  
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

MGA 69

## Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder

§ 77.<sup>1)</sup> Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Beteiligung am Gewinn gewährt werden, die in einem Anteil am Jahresüberschuß zu bestehen hat.

1) § 86 dAktG.

**Schrifttum:** Bertl/Fraberger, Bilanzierung von Tantiemen, RWZ 2001/114; Geppert, Corporate Governance in Österreich, ÖJZ 2002/11; Csoklich, Rechtsgeschäfte mit Vergütung von Vorstandsmitgliedern, ZfS 2006, 97.

## Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder

§ 78.<sup>1)2)</sup> (1) Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

(2) Wird über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet und kündigt der Masseverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann dieses Ersatz für den ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schaden nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen.

1) § 87 dAktG; §§ 25, 26 WGG.

2) Vgl § 5 UnvbKG.

**Schrifttum:** Dehn, Das neue Aktienoptionengesetz: – Gesellschaftsrechtliche Änderungen für die Einräumung von Stock Options, RdW 2001/223; Saria, Der Erwerb eigener Aktien nach dem Aktienoptionengesetz, GesRZ 2001, 79; Wenger/König, Mitarbeiterbeteiligung und Stock Options – geplante Änderungen im Aktienrecht, RWZ 2001/1; Temmel, Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates: Beendet durch das Aktienoptionengesetz? GesRZ 2002, 21; Eiselsberg/Haberer, Zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Spannungsverhältnis von Markt, Kodex und Gesetz, RWZ 2004/17; Hörlsberger/Schröckenfuchs, Können strafrechtliche Konsequenzen „zu hoher“ Prämien an den Vorstand vermieden werden? ecolx 2004, 373; Csoklich, Rechtsgeschäfte mit Vergütung von Vorstandsmitgliedern, ZfS 2006, 97; Schima, Gestaltungsfragen bei Vorstandsverträgen in der AG, ecolx 2006, 452.

## Entscheidungen zu § 78:

## I. Allgemein

E 1. Gemäß § 78 Abs 1 AktG obliegt es dem Aufsichtsrat, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtbezüge und die Ruhegehälter der Vorstandsmit-

glieder ua auch in angemessenem Verhältnis zur Lage der Gesellschaft stehen. OGH 11. 1. 1989, 9 Oba 513/88 = infas 1989, A 25 = RdW 1989, 103.

E 2. Die Erfüllung der gem § 78 Abs 1 AktG vorgesehenen Aufgabe des Aufsichtsrats erfordert Umsicht und Weitsicht, weil gleicherweise gegenwärtige wie künftige Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind. OGH 11. 1. 1989, 9 Oba 513/88 = infas 1989, A 25 = RdW 1989, 103.

E 3. Anders als das deutsche AktG (§ 87 Abs 2 dAktG) kennt das österr Recht keinen Anspruch der Gesellschaft auf Herabsetzung des Entgelts der Vorstandsmitglieder bei verschlechterter Lage des Unternehmens, dennoch gebietet § 78 Abs 1 AktG dem Aufsichtsrat, dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. OLG Wien 27. 9. 1993, 32 Ra 37/93 = ARD 4514/27/93.

## 2. Zur Gewährung von zukünftigen Leistungen

E 4. Die Bestimmungen der §§ 78 und 84 AktG stehen einer Vertrauensgrundlage, der Arbeitgeber werde vorbehaltlos gewährte Leistungen auch in Zukunft weiterhin gewähren, entgegen. OLG Wien 27. 9. 1993, 32 Ra 37/93 = ARD 4514/27/93.

E 5. Mit der Bestimmung des § 78 Abs 1 AktG wird zwar an die Umstandsklausel nicht ein so weitreichendes Gestaltungsrecht wie nach dem dAktG (s § 87 Abs 2 dAktG) geknüpft, wodurch sogar in bestehende Verträge eingegriffen werden könnte, dennoch ist aber eine Vertrauensgrundlage eines Arbeitnehmers, dass der Arbeitgeber die vorbehaltlos gewährten Leistungen auch in Zukunft weiterhin gewähren werde, verhindert, nach der er aus der wiederholten Leistungsgewährung ohne Widerrufsvorbehalt auf einen in die Zukunft gerichteten rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen seines Arbeitgebers schließen darf. OLG Wien 27. 9. 1993, 32 Ra 37/93 = ARD 4514/27/93.

## III. Bezüglich Ruhegehältern

E 6. Erkennt der Aufsichtsrat Ruhegehälter der Vorstandsmitglieder vorbehaltlos zu, gibt es mit Ausnahme eines bewussten Zusammenwirkens der bei Vertragsabschluss handelnden Personen zum Nachteil der Gesellschaft keine Handhabe gegen eine in der Folge eintretende Belastung der Gesellschaft durch unangemessen hohe Pensionen. OGH 11. 1. 1989, 9 Oba 513/88 = infas 1989, A 25 = RdW 1989, 103.

## IV. Sonstiges

E 7. Aus der Unterlassung der Einstellung (Bilanz) der aus der vereinbarten Valorisierung der Gehälter der Vorstandsmitglieder der AG entstandenen Verbindlichkeiten durch die forderungsberechtigten Vorstandsmitglieder muss grundsätzlich auf einen Verzicht der berechtigten Vorstandsmitglieder geschlossen werden, weil sie durch die Unterlassung der bilanzmäßigen Erfassung ihrer eigenen Forderungen im Rahmen ihrer Rechnungslegung als Verwaltungsorgan der AG den Nichtbestand der entsprechenden Verbindlichkeit der Gesellschaft dokumentierten. OGH 3. 7. 1975, 2 Ob 356/74 = GesRZ 1976,